

---

# **Geschäftsordnung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ-Geschäftsordnung)<sup>1</sup>**

vom 2. Februar 2007

---

Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gibt sich,  
gestützt auf Art. 8 des BKZ-Statuts vom 29. September 2006  
die folgende Geschäftsordnung:

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Instrumente der Planung und Berichterstattung<sup>2</sup>**

- <sup>1</sup> Instrumente der Arbeitsplanung und Berichterstattung sind:
  - a) die mehrjährige Aufgaben- und Finanzplanung als mittelfristiges Planungsinstrument (Beratung im letzten Quartal eines Jahres, Grundlage für den Budgetprozess des kommenden Jahres)
  - b) Jahresbericht und Arbeitsplanung als Instrument der jährlichen Berichterstattung und Arbeitsplanung (Beratung im 1. Quartal eines Jahres)
  - c) der Voranschlag (Beratung vor den Sommerferien)
  - d) die Jahresrechnung
- <sup>2</sup> Die DSKZ und die Bereichskonferenzen bereiten die sie betreffenden Teile gemeinsam mit der Regionalsekretärin / dem Regionalsekretär zuhanden der BKZ vor.

---

<sup>1</sup> Letzte berücksichtigte Änderung vom 11.9.2015

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

## **Art. 2            Unterschriftsberechtigung<sup>3</sup>**

1 Für die BKZ, die DSKZ sowie die Bereichskonferenzen zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident gemeinsam mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär oder der für die Geschäftsführung zuständigen Person.

2 Für die Abwicklung von Aufträgen an Dritte sowie für Arbeitsverträge im Rahmen des Voranschlags ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

3 Verträge, mit denen mehrjährige Verpflichtungen eingegangen werden oder die eine Verpflichtung von mehr als Fr. 50'000.- auslösen können (ohne Arbeitsverträge), bedürfen zusätzlich der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten der BKZ.

## **B.        BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ**

### **Art. 3            BKZ-Ausschuss**

1 Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der BKZ und der DSKZ sowie die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär bilden den Ausschuss der BKZ.

2 Der BKZ-Ausschuss beaufsichtigt den Geschäftsablauf der BKZ und bereitet die Traktandenliste der BKZ vor.

3 Zusammen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Bereichskonferenzen bereitet der Ausschuss den jährlichen Voranschlag zuhanden der BKZ vor.

### **Art. 4            Sitzungsteilnahme**

1 An den Sitzungen der Konferenz kann sich ein Mitglied ausnahmsweise durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit Stimmrecht vertreten lassen.

2 ...<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>4</sup> Art. 4 Abs. 2 mit Änderung vom 11.9.2015 aufgehoben, in Kraft seit 1.10.2015

## **Art. 5 Sitzungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Tagungsgeschäfte sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Auf Verlangen eines Mitglieds muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Regionalsekretärin oder dem Regionalsekretär anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

Zwischentitel...<sup>5</sup>

## **Art. 6 Entschädigung Regionalsekretärin / Regionalsekretär<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Der Kanton, welcher die Regionalsekretärin / den Regionalsekretär stellt, wird mit einer Pauschale für Arbeitsaufwand und Spesen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Pauschale wird jährlich mit dem Budget beschlossen.

## **Art. 7 - 9<sup>7</sup>**

## **C. KONFERENZ DER DEPARTEMENTSSEKRETÄRE (DSKZ)<sup>8</sup>**

### **Art. 10 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Departementssekretäre bereitet die Sitzungen der Plenarversammlung vor. Sie stellt Antrag an die Plenarversammlung oder nimmt zu Anträgen der Bereichskonferenzen Stellung.

<sup>2</sup> Die DSKZ ist zuständig für die Aufgaben- und Finanzplanung sowie das Finanzcontrolling.

<sup>3</sup> In die Zuständigkeit der DSKZ fallen alle Bereiche, die ausdrücklich nicht einer der Bereichskonferenzen zugewiesen wurden.

---

<sup>5</sup> Zwischentitel von Art. 6 mit Änderung vom 26.11.2010 aufgehoben, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>6</sup> Art. 6 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>7</sup> Art. 7 – 9 mit Änderung vom 26.11.2010 aufgehoben, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>8</sup> Zwischentitel vor Art. 10 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

## D. BEREICHSKONFERENZEN<sup>9</sup>

### Art. 11 Grundsatz<sup>10</sup>

- <sup>1</sup> Als Bereichskonferenzen gelten
- die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz,
  - die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz.
  - die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz
- <sup>2</sup> Die Bereichskonferenzen entscheiden abschliessend über alle Geschäfte, zu denen deren Mitglieder in ihren jeweiligen kantonalen Kompetenzordnungen abschliessende Entscheidungsbefugnisse haben. Zu allen Geschäften, zu denen in den Kantonen ein Beschluss des Erziehungsrats, einer Kommission, der Departementsleitung oder der Gesamregierung nötig ist, stellt die Bereichskonferenz Antrag an die BKZ.

### Art. 12 Zuständigkeitsbereiche der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ

- <sup>1</sup> Die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz bearbeitet alle Belange, welche die Volksschule betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination der folgenden Bereiche:
- die Vorschulstufe (einschliesslich Früherziehung und Einschulung)
  - die Primarstufe
  - die Sekundarstufe I (ohne Langzeitgymnasien)
  - die Sonderschulung
  - Fragen der ausserschulischen Betreuung und Erziehung, soweit sie in die Zuständigkeit der Bildungsdepartemente fallen
  - die Steuerung der Zusatz- und Weiterbildung der Volksschul-Lehrpersonen
  - der schulischen Sportförderung
  - die Schulbibliotheken.
- <sup>2</sup> Sie wird beigezogen zu Fragen
- der Berufs- und Studienwahl
  - des Übergangs von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II
  - der Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule.

---

<sup>9</sup> Zwischentitel vor Art. 11 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>10</sup> Art. 11 in der Fassung vom 11.9.2015, in Kraft seit 1.10.2015

### **Art. 13      Zuständigkeitsbereiche der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK**

1 Die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz bearbeitet alle Belange, welche die Berufsbildung betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination des Vollzugs der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes. In ihre Zuständigkeit fallen darüber hinaus:

- die Brückenangebote
- die Fachmittelschulen
- der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II (in Absprache mit der Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz VKZ).

2 Sie wird beigezogen zu Fragen der Berufs- und Studienwahl.

### **Art. 13<sup>bis</sup>      Zuständigkeitsbereiche der Kulturbeauftragten- Konferenz Zentralschweiz<sup>11</sup>**

Die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz bearbeitet alle Belange, welche die Kulturförderung betreffen. Sie ist insbesondere zuständig für die regionale Koordination der folgenden Bereiche:

- die Zentralschweizer Literaturförderung
- die Zentralschweizer Förderung von Theatertexten
- die Zentralschweizer Film- und Tanzförderung
- die Ateliers für Zentralschweizer Kunstschaaffende
- die Förderung von Institutionen und Projekten.

### **Art. 14      Geschäftsführung<sup>12</sup>**

Die Geschäftsführung der Bereichskonferenzen ist der Geschäftsstelle der D-EDK übertragen.

### **Art. 15      Zusammenarbeit mit dem Regionalsekretär / der Regionalsekretärin**

1 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär wird mit den Sitzungsunterlagen und den Protokollen der Bereichskonferenzen bedient.

---

<sup>11</sup> Art. 13<sup>bis</sup> in der Fassung vom 11.9.2015, in Kraft seit 1.10.2015

<sup>12</sup> Art. 14 in der Fassung vom 11.9.2015, in Kraft seit 1.10.2015

2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bereichskonferenz spricht mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär die Teilnahme an den Sitzungen der Bereichskonferenz ab.

3 Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär kann den Bereichskonferenzen bzw. deren Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der BKZ und der DSKZ sowie im Zusammenhang mit der Geschäftsplanung Aufträge zur Bearbeitung zuweisen.

#### **Art. 16 Mitwirkung der Bereichskonferenzen bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der BKZ**

1 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden in die Traktandumfragen von BKZ und DSKZ einbezogen.

2 Die Geschäftsleitung einer Bereichskonferenz ist zuständig für die Vorbereitung aller Sitzungsunterlagen für ihre durch die BKZ zu behandelnden Geschäfte.

3 Die Präsidien sowie die Geschäftsleitungen der Bereichskonferenzen werden mit den Traktandenlisten der BKZ bedient. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen der Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4 Die Geschäfte der Bereichskonferenzen werden in der Regel durch deren Präsidentin oder Präsidenten an der Sitzung der BKZ vertreten. In Absprache mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär kann auf eine solche Vertretung verzichtet werden.

5 Alle Mitglieder einer Bereichskonferenz erhalten einen Protokollauszug über die sie betreffenden Geschäfte der BKZ.

### **E. ARBEITSGRUPPEN UND PROJEKTE<sup>13</sup>**

#### **Art. 17 Arbeitsgruppen**

1 Alle ständigen und befristeten Arbeitsgruppen sind entweder der DSKZ oder einer Bereichskonferenz zugeordnet.

2 Die Zuordnung zur DSKZ oder zu einer Bereichskonferenz wird durch die BKZ im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe festgelegt.

---

<sup>13</sup> Zwischentitel vor Art. 17 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

- 3 Die zuständige Bereichskonferenz bzw. die DSKZ
- beantragt der BKZ die Einsetzung und Mandatierung ständiger Arbeitsgruppen
- setzt temporäre Arbeitsgruppen ein und mandatiert sie
- genehmigt deren Arbeitsplanung und nimmt die Berichterstattung entgegen
- berät Anträge der Arbeitsgruppen zuhanden der BKZ vor
- beschliesst im Rahmen des Budgets über die Zuteilung der nötigen Ressourcen.

## **Art. 18 Projekte<sup>14</sup>**

1 Kleinere Projektaufträge können von der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz im Rahmen des bewilligten Budgets abgewickelt werden.

2 In jedem Projektbeschluss sind die Zuständigkeiten der DSKZ bzw. der zuständigen Bereichskonferenz, der Projektleitung und der Regionalsekretärin / des Regionalsekretärs festzulegen.

3 Die Projektleitung ist der DSKZ oder der zuständigen Bereichskonferenz für die Abwicklung des Projekts inhaltlich und finanziell verantwortlich.

4 Wird die Projektleitung an Dritte vergeben, wird im Projektauftrag festgelegt, wer Ansprechpartner der Auftraggeber für die Projektleitung ist und wer im Namen der Auftraggeber der Projektleitung gegenüber Weisungsbefugnis hat.

5 Die Finanzierung der Projekte geschieht über die Rechnung der BKZ. Im Projektauftrag wird festgelegt, wer berechtigt ist, Rechnungen zu visieren. Art. 21 und Art. 22 gelten sinngemäss.

6 Für Projekte, an denen sich nicht alle Kantone beteiligen, werden die Finanzierungsmodalitäten im Projektmandat festgelegt. Soweit im Projektmandat nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

---

<sup>14</sup> Art. 18 Abs. 2 und 5 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

## **F. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN<sup>15</sup>**

### **Art. 19 Grundsatz<sup>16</sup>**

<sup>1</sup> Für die Einhaltung des genehmigten Budgets der BKZ ist die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär verantwortlich. Sie bzw. er kann unter Wahrung seiner bzw. ihrer Verantwortung die Kompetenz für die Tätigkeit von Ausgaben für einzelne Budgetpositionen (Kostenstellen) delegieren.

<sup>2</sup> Alle dem BKZ-Statut unterstehenden Gremien finanzieren ihre Aktivitäten im Rahmen von Budget und Rechnung der BKZ. Die Führung eigener Rechnungen ist nicht zulässig.

### **Art. 20 Budgetverantwortung und Erteilung von Zahlungsaufträgen<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär bezeichnet für jede Kostenstelle eine verantwortliche Person. Diese erstellt den Budgetantrag und überwacht die Einhaltung des Budgets.

<sup>2</sup> Rechnungen sind durch mindestens zwei Personen zu visieren. Eine der visierenden Personen muss die für die Kostenstelle verantwortliche Person sein. Sie bestätigt mit dem Visum die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungsstellung sowie die Feststellung, dass die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde.

- <sup>3</sup> Die Ausführung eines Zahlungsauftrags setzt voraus:
- a) das Visum von zwei hierzu autorisierten Personen
  - b) einen positiven Saldo des entsprechenden Kostenstellen-Kontos.

<sup>4</sup> Die zum Visum berechtigten Personen sind vom zuständigen Gremium schriftlich zu bezeichnen.

### **Art. 21 Verbindlichkeit des Budgets**

<sup>1</sup> Die bewilligten Mittel sind grundsätzlich an den Verwendungszweck gebunden, für die sie im Voranschlag bereitgestellt wurden.

---

<sup>15</sup> Zwischentitel vor Art. 19 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>16</sup> Art. 19 Abs. 2 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>17</sup> Art. 20 Abs. 3 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011



<sup>2</sup> Wird eine Ausgabe notwendig, für die das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, darf sie in der Regel nur getätigt werden, wenn ein anderer Kredit entsprechend gekürzt wird und wenn die mit dem genehmigten Budget verfolgten Ziele weiterhin verfolgt werden können; andernfalls ist ein Beschluss der BKZ einzuholen.

## **Art. 22 Verwendung von Überschüssen aus Projektrechnungen**

<sup>1</sup> Für mehrjährige Projekte bewilligte und noch nicht vollständig verwendete Mittel werden am Jahresende einer zweckgebundenen Rückstellung zugewiesen, welche im Folgejahr diesem Projekt zur Verfügung steht. Die Rückstellung ist im Jahresabschluss mit Angabe der Zweckbindung auszuweisen.

<sup>2</sup> Bei Projektabschluss nicht verwendete Mittel werden grundsätzlich der laufenden Rechnung gutgeschrieben, entsprechende Rückstellungen sind aufzulösen.

## **Art. 23 Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken<sup>18</sup>**

<sup>1</sup> Für die Verfügung über Bankguthaben der BKZ gilt eine Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Regionalsekretär / die Regionalsekretärin, der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin der D-EDK sowie deren Rechnungsführerin / Rechnungsführer kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Dieselbe Regelung gilt für Zahlungsaufträge zulasten des Verrechnungskontos bei der Finanzverwaltung des Kantons Luzern.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNG<sup>19</sup>**

### **Art. 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Regelungen sind aufgehoben, namentlich das Personalreglement für die Bildungsplanung Zentralschweiz vom 6.2.2004.

---

<sup>18</sup> Art. 23 Abs. 1 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

<sup>19</sup> Zwischentitel vor Art. 24 in der Fassung vom 26.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Altdorf, 2. Februar 2007

BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Walter Stählin

Christoph Mylaeus-Renggli